

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 11 · Nummer 15 · Donnerstag, den 30. Juli 2020

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 04.08.2020, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Meineweh OT Oberkaka, Hauptstr. 4

Raum: Dorfgemeinschaftshaus

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der VerbGem Wethautal vom 04.02.2020 - öffentlicher Teil
7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der VerbGem Wethautal vom 09.06.2020 - öffentlicher Teil
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

9. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der VerbGem Wethautal vom 04.02.2020 - nichtöffentlicher Teil
10. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der VerbGem. Wethautal vom 09.06.2020 - nichtöffentlicher Teil
11. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift über zwei nichtöffentliche Umlaufbeschlussverfahren vom 17.05.2020 zur Vergabe von Planungsleistungen und zur Vergabe von Ingenieurleistungen
12. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift über ein nichtöffentlich vollzogenes Umlaufbeschlussverfahren vom 24.04.2020 zur Vergabe von Ingenieurleistungen LP 6-8 Busschnittstelle
13. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift über ein nichtöffentlich vollzogenes Umlaufbeschlussverfahren vom 27.03.2020 zur Vergabe von Leistungen

14. Vergabe von Bauleistungen Abbruch-, Rückbau-, Beton- und Maurerarbeiten Kita Osterfeld
15. Vergabe von Bauleistungen ELT am Bahnhof Osterfeld
16. Vergabe von Bauleistungen Straßenbauarbeiten und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Busschnittstelle in Meineweh, Ortsteil Pretzsch
17. Erneuerung Leichtflüssigkeitsabscheider Feuerwehr Stößen
18. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann

Ausschussvorsitzende/Verbandsgemeindegemeinderin

#### Gemeinde Molauer Land

#### 1. Änderungssatzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land, Abrechnungseinheit 2 (Ortslage Aue), für das Investitionsjahr 2018

##### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land vom 17.09.2018, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 08.06.2020 folgende Satzung:

##### § 1

##### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land.

(3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land, in der als Anlage 2 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 2, ergibt sich wie folgt:

#### Abrechnungseinheit 2

mit einer Bruttobausumme von: **0,00 €**

für folgende Baumaßnahme:

- Baukosten Um- und Ausbau L201 OD Aue Nebenanlagen **(0,00 €)**
- Ingenieurkosten Um- und Ausbau L201 OD Aue Nebenanlagen **(0,00 €)**

ergeben sich umlagefähigen Kosten in Höhe von: **0,00 €**

(4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 2 der Gemeinde Molauer Land **131.236 m<sup>2</sup>.**

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:  
**0,00000 Euro pro m<sup>2</sup>**

## § 2

### In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land für das Investitionsjahr 2018 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molau, den 09.06.2020

*Rolf Werner*

Rolf Werner  
Bürgermeister



#### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 18.06.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Molau, den 18.06.2020

*Rolf Werner*

Rolf Werner  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk

Die Veröffentlichung erfolgte am 30.07.2020 im „Heimatspiegel“. Die Satzung wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Molauer Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 08.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.094.500 €
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.196.600 €
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 937.100 €
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.213.600 €
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 130.200 €
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 93.200 €
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 253.400 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 694.400 € festgesetzt.

Molauer Land, den 08.06.2020

*Rolf Werner*

Rolf Werner  
Bürgermeister



## Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Molauer Land für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Molauer Land nachfolgender Bescheid:

1. Von einer Beanstandung des Haushaltes wird abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Molauer Land für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 694.400 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.

3. Gegenüber der Gemeinde Molauer Land wird die Überarbeitung und erneute Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nebst Maßnahmeplan zur Rückführung des Liquiditätskredites gemäß § 147 i.V. m. §§ 98 Abs.3, 4 sowie 100 Abs.3,5 KVG LSA angeordnet. Dabei sind die Maßnahmen zum Ausgleich des Ergebnisplans und zur Reduzierung des Liquiditätskredites auf den genehmigungsfreien Teil unter Maßgabe der in dieser Verfügung gegebenen Hinweise zu erweitern, um zusätzliche Effekte zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage zu erreichen. Das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept nebst Maßnahmeplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Haushalt 2021, spätestens jedoch bis zum 30.04.2021, vorzulegen.

4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 08 in der Zeit vom 31.07.2020 bis einschl. 11.08.2020 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
 dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 20.07.2020

*Kerstin Beckmann*

Kerstin Beckmann  
 Verbandsgemeindebürgermeisterin



**Gemeinde Wethau**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.033.200 €
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.217.400 €
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 890.700 €
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.059.300 €
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 48.000 €
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.200 €

- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 485.800 €
- festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 932.100 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 390 v.H. |
| Gewerbsteuer auf   | 365 v.H. |

Wethau, den 27.05.2020

*Benjamin Ritter*

Benjamin Ritter  
 Bürgermeister



**Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Wethau nachfolgender Bescheid:

1. Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 932.100 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
2. Gegenüber der Gemeinde Wethau wird die Überarbeitung und erneute Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nebst Maßnahmeplan zur Rückführung des Liquiditätskredites gemäß § 147 i.V. m. §§ 98 Abs.3, 4 sowie 100 Abs.3,5 KVG LSA angeordnet. Dabei sind die Maßnahmen zum Ausgleich des Ergebnisplans und zur Reduzierung des Liquiditätskredites auf den genehmigungsfreien Teil unter Maßgabe der in dieser Verfügung gegebenen Hinweise zu erweitern, um zusätzliche Effekte zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage zu erreichen. Das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept nebst Maßnahmeplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Haushalt 2021, spätestens jedoch bis zum 30.04.2021, vorzulegen.

3. Im Übrigen wird der Haushalt zur Kenntnis genommen.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 08 in der Zeit vom 31.07.2020 bis einschl. 11.08.2020 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 17.07.2020



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



#### Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

#### Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM